



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 30/23

01.10.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 03.12.2024	09:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Fahrenhorst der Gemeinde 28816 Stuhr gelegene und im Grundbuch von Fahrenhorst Blatt 542 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
6	Fahrenhorst	10	68/9	Gebäude- und Freifläche, Zum Hombach 1	1.104

(Voll unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr etwa 1961, Dachwerker von etwa 1976; Wohnfläche etwa 60 m² im Erdgeschoss und 45 m² im Dachgeschoss (inkl. Balkon zu ¼), insgesamt etwa 105 m²; Nutzfläche im Kellergeschoss etwa 60 m²
Nebengebäude: Stallanbauten/Abstellräume; Baujahr etwa 1969; Nutzfläche etwa 26 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 09.01.2024.

Verkehrswert: 150.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de